



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erschient wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Codes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Breitungsverzeichnis.

Für die Woche vom 4. bis 10. Februar ist die Beitragsmarke in das mit 6 bezeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Die praktische Handhabung der einzelnen Bestimmungen des Hilfsdienstgesetzes.

Die lange Frist, die bereits seit Inkrafttreten des Hilfsdienstgesetzes verstrichen ist, ohne daß die ausstehenden Ausführungsbestimmungen usw. bis jetzt bekanntgegeben worden sind, zeigt, wie schwierig es ist, Ausführungsbestimmungen über Erledigung von Differenzen zu treffen, wenn das Gebiet, für das die Ausführungsbestimmungen gelten sollen, Neuland ist.

Es ist nicht schädlicher für eine möglichst präzise und verständliche Anwendung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, als wenn man langatmige, juristische Ausführungsbestimmungen erläßt. Diese können der Natur der Sache nach nie kurz sein, sondern werden eben immer recht lang ausfallen, weil ja eine, vom juristischen Wissen beeinflusste beratende Arbeit immer in den Fehler verfällt, die Umständlichkeiten der Zivilprozessordnung auch hier hineinzuarbeiten.

Um zu zeigen, daß man sich auch kurz fassen kann und damit den praktischen Bedürfnissen ganz gewaltig dient, seien im nachfolgenden die Formalitäten geschildert, die im Kriegsaussschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins bei der Erledigung der Geschäfte befolgt werden.

Die Satzungen des Kriegsaussschusses selbst sind sehr kurz und haben folgenden Wortlaut:

„Von der Feldzeugmeisterei ist unter dem 11. Januar d. J. ein Rundschreiben an die mit Kriegsarbeit beschäftigten Firmen gerichtet worden.

Die darin vorgeschriebenen Maßnahmen haben zu Schwierigkeiten geführt, zu deren Beseitigung heute zwischen Vertretern des Verbandes Berliner Metallindustrieller einerseits und Vertretern des Deutschen Metallarbeiterverbandes, gleichzeitig namens des Gewerkschaftsvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter S.-D., Christlichen Metallarbeiterverbandes, Deutschen Holzarbeiterverbandes, Fabrikarbeiterverbandes, Transportarbeiterverbandes, Verbandes der Maler und Lackierer, Verbandes der Kupferschmiede und des Verbandes der Maschinenist. und Gelehr.

andererseits im Beisein eines Vertreters der Feldzeugmeisterei folgendes vereinbart wurde:

1. Bei Lösung des Arbeitsverhältnisses erhält der Arbeiter neben dem Abgangsschein einen besonderen Schein, auf Grund dessen er ein neues Arbeitsverhältnis eingehen kann. Arbeiter, die von dem im Verzeichnis der Feldzeugmeisterei aufgeführten Firmen kommen, dürfen nur eingestellt werden, wenn sie diesen Schein vorweisen.

2. Der Schein muß dem Arbeiter beim Abgang sofort ausgestellt werden, falls die Entlassung durch die Firma erfolgt. Bei Verweigerung des Scheins in diesem Falle ist die Firma schadenerschaftlich.

3. Erfolgt die Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter mit Zustimmung des Arbeitgebers, so ist dem Arbeiter ebenfalls der Schein sofort bei Lösung des Arbeitsverhältnisses auszuhändigen.

4. Beabsichtigt der Arbeiter, das Arbeitsverhältnis zu lösen, und ist der Arbeitgeber damit nicht einverstanden, so kann er die Ausstellung des Scheins verweigern.

5. Zur Schlichtung aller durch Verweigerung des Scheins entstehender Streitigkeiten, insbesondere Lohnunterschiede, wird unter dem Namen „Kriegsaussschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins“ ein Ausschuß gebildet, der aus je drei Arbeitgeber- und drei Arbeitnehmervertretern besteht. Die Arbeitgebervertreter werden von dem Verband Berliner Metallindustrieller, die Arbeitnehmervertreter von dem Deutschen Metallarbeiterverband bestellt. Die Feldzeugmeisterei hat sich bereit erklärt, bei den Sitzungen sich vertreten zu lassen.

6. Der Ausschuß tritt nur dann in Tätigkeit, wenn es nicht gelingen ist, die Streitigkeiten innerhalb des Betriebes beizulegen.

7. Der Ausschuß ist berechtigt, seinerseits Scheine auszustellen. Bis zur Entscheidung durch den Ausschuß, der bei vorliegenden Streitfällen mindestens wöchentlich einmal tagt, ist der Arbeiter nicht befugt, die Arbeit zu verlassen, wenn er auf die Ausstellung eines Scheins durch den Ausschuß rechnet.

8. Jeder Arbeiter kann zur Verhandlung vor dem Ausschuß einen Vertrauensmann hinzuziehen.

9. Auf Arbeiterinnen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Scheine werden für diese weder ausgestellt noch beim Eintritt verlangt.

Berlin, den 19. Februar 1915.“

Zur Abbringung von Beschwerden wurden zwei Beschwerbestellen eingerichtet, eine im Verbandsbureau des Verbandes Berliner Metallindustrieller und die zweite im Verbandsbureau des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Wenn an einer Beschwerdestelle eine Beschwerde anhängig gemacht wird, stellt der Angestellte, der die Beschwerde entgegennimmt, zunächst den Sachverhalt fest, um prüfen zu können, ob denn überhaupt eine berechtigte Beschwerde vorliegt, und falls nötig, dem Beschwerdeführer Auskunft zu erteilen. Sodann werden zwei gleichlautende Formulare ausgefüllt mit Angabe der Firma und deren genauer Adresse. Ein Exemplar geht an die Zentrale und eines bleibt bei der Beschwerdestelle. Außerdem erhält der Beschwerdeführer sofort eine Terminbestellung mit Angabe des Tages, des Ortes und der Stunde der Verhandlung vor dem Kriegsaussschuß.

Wenn, was besonders in der ersten Zeit auch des öfteren vorgekommen ist, der Beschwerdeführer

bereits vor Entscheidung des Kriegsaussschusses, ja, vor der Anmeldung bei der Beschwerdestelle den Betrieb verlassen hat, bekommt er ein Schriftstück mit, mit dem er sich zu seiner Firma zurückzugeben hat. Dieses Schriftstück enthält die Mitteilung an die Firma, daß der Beschwerdeführer bei der Beschwerdestelle des Kriegsaussschusses war, und da er vor Entscheidung des Kriegsaussschusses die Arbeit verlassen hat, wird die Firma ersucht, den Mann zunächst bis zur Entscheidung des Kriegsaussschusses wieder einzustellen, und zwar muß diese Einstellung zu denselben Bedingungen wie vormem erfolgen. Weigert sich die Firma, den Mann wieder einzustellen und verzichtet sie damit also auf die Arbeitskraft des Beschwerdeführers, dann muß sie den Kriegsschein sofort ausstellen. Stellt die Firma den Mann wieder ein, muß der Mann bis zur Entscheidung des Kriegsaussschusses weiterarbeiten, und beide Parteien erscheinen dann zur Verhandlung vor dem Kriegsaussschuß, um den Differenzfall zu erledigen. Das Weiterarbeiten bis zur Entscheidung des Kriegsaussschusses hat das Gute, daß einmal nicht unnötigerweise eine Arbeitskraft mehrere Tage brach liegt, und außerdem lehrt die Erfahrung, daß eine Verständigung, die vorher nicht möglich war, nun häufig erfolgt, so daß des öfteren vor der Entscheidung des Kriegsaussschusses die Sache erledigt ist.

Die beklagte Firma wird von der gegen sie vorliegenden Beschwerde, die vor dem Kriegsaussschuß verhandelt werden soll, in folgender Weise benachrichtigt:

Da in jeder Woche eine Sitzung stattfindet, so werden alle Beschwerdefälle, die sich bis Montag abend jeder Woche angesammelt haben, der Zentrale des Kriegsaussschusses übermittelt. Die Zentrale benachrichtigt nun die Firmen, so daß diese genügend Zeit haben, sich spätestens Mittwoch über den gegen sie vorgebrachten Beschwerdefall zu informieren.

Donnerstag früh beginnt dann die Erledigung der einzelnen Fälle. Bis jetzt haben sich bei dieser Handhabung noch keinerlei Schwierigkeiten gezeigt, so daß eine Erweiterung der Ausführungsbestimmungen als nicht notwendig betrachtet werden kann.

In der Hand der Tatsache, daß nach dieser Methode, die die denkbar schnellste Erledigung jedweder Differenz ermöglicht, mehrere tausend Differenzfälle glatt abgewickelt wurden, darf man wohl sagen, daß eine Vermehrung der Formalitäten, oder doch wenigstens eine erhebliche Vermehrung der Formalitäten für die Erledigung der Differenzen nur vom Uebel ist.

Bei den Verhandlungen tragen die Parteien ihre Kenntnis von dem Sachverhalt vor, und der Ausschuß sucht, wenn notwendig, durch Fragestellung den genauen Sachverhalt zu ergründen. Es ist seit jeher sein Bestreben gewesen, vermittelnd zu wirken, was sich als durchaus zweckentsprechend herausgestellt hat. Eine Vermittlung ist immer dann besonders angebracht und meistens von Erfolg gekrönt, wenn es sich um Lohnfragen handelt. In solchen Fällen ist es dem Arbeitnehmer ja weniger darum zu tun, unter

